

STATUTEN

DER SAASTAL BERGBAHNEN AG,

MIT SITZ IN SAAS-FEE

1. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Unter der Firma

Saastal Bergbahnen AG

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht.

Artikel 2

Der Sitz der Gesellschaft ist in Saas-Fee.

Artikel 3

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb auf Grund der von den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde erteilten oder zugesicherten Konzessionen und Bewilligungen von Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Sesselbahnen, Skiliften und anderen mechanischen Transportmitteln für die Beförderung von Personen und Waren im Saastal. Die Gesellschaft soll unter Wahrung ihres Charakters als Erwerbsgesellschaft nach Möglichkeit alle Zweige des Berg- und Skisportes sowie des Fremdenverkehrs fördern; sie kann in diesem Rahmen ihren Geschäftsbereich erweitern und sich an anderen ähnlichen Bestrebungen und Unternehmungen beteiligen.

Artikel 4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 5

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'400'000.-- und ist eingeteilt in 40'800'000 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 0.50 nominal. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 5a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Februar 2017 das Aktienkapital um maximal CHF 1'600'000.-- durch Ausgabe von höchstens 1'600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Alle neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären im Rahmen ihres Bezugsrechts zur Zeichnung angeboten. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte beschliesst der Verwaltungsrat, wobei dieser berechtigt ist, die nicht ausgeübten Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder auch Dritten zuzuteilen. Ein Bezugsrechtshandel findet nicht statt. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die neu geschaffenen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 8 der Statuten.

Artikel 6

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, welches Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser enthält; massgebend ist die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder als Nutzniesser, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeit für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtebuchs.

Artikel 7

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen. Diesfalls führt der Verwaltungsrat ein Wertrechtebuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Artikel 8

Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verwaltungsrates. Dieser kann die Eintragung eines Erwerbs als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn ein einzelner Aktionär mehr als 55 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personen-gesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten; Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
Die in diesem Abschnitt geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- b) wenn ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

3. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 3.1 Generalversammlung
- 3.2 Verwaltungsrat
- 3.3 Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der allfälligen Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Artikel 13

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung enthält zudem den Hinweis, dass spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 14

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls nicht widersprochen wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formerfordernisse abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis einer Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 15

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Anwesenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Artikel 16

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Artikel 17

Die Generalversammlung fasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Vorschriften aufstellen, ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung und die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. eine Kapitalherabsetzung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft;
10. die Änderung der Statuten mit Ausnahme einer Statutenänderung im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung.

Sollte bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig sein, entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Versammlung beschliesst, dass sie schriftlich erfolgen.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2 Verwaltungsrat

Artikel 19

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Einwohner- und Burgergemeinde von Saas-Fee haben Anrecht auf zwei Sitze im Verwaltungsrat, wenn das Gremium aus fünf Mitgliedern besteht und auf drei Sitze, wenn dieses sieben Mitglieder aufweist (Art. 762 OR). Dieses Anrecht der Einwohner- und Burgergemeinde Saas-Fee bleibt bestehen, wenn sie Eigentümer von mindestens 15 % der Aktien sind. Bei einem Aktienbesitz von unter 15 %, steht ihnen das Recht zu, einen Vertreter von fünf Verwaltungsräten oder zwei Vertreter von sieben Verwaltungsräten in den Verwaltungsrat verbindlich vorzuschlagen.

Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 21

Über die Verhandlungen und Beschlüsse, inklusive Zirkularbeschlüsse, des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 22

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 22 vorstehend die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt zu diesem Zweck ein Organisationsreglement, das die Einzelheiten regelt.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt und bestimmt die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung. Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Artikel 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung für ihre Tätigkeit und Auslagen.

3.3 Revisionsstelle

Artikel 26

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den vom Gesetz umschriebenen Anforderungen, Rechten und Pflichten. Zusätzlich können ein oder mehrere Ersatzrevisoren gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Artikel 27

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

4. GESCHÄFTSBERICHT, RESERVEN, GEWINNVERWENDUNG

Artikel 28

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 29

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Geschäftsbericht erstellt, bestehend aus der Jahresrechnung, einer Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt sowie dem Jahresbericht. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisorenbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 30

Vom Jahresgewinn sind 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der verbleibende Bilanzgewinn steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung, die ihn auch für weitere Reserveanlagen verwenden kann.

Artikel 31

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften von Art. 766 OR.

5. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 32

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Ausser bei Auflösung durch richterliches Urteil oder Konkurs wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff OR.

Artikel 33

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien unter die Aktionäre verteilt.

6. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 34

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen brieflich, durch Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

So angenommen und revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. Oktober 2018.

So revidiert und angenommen an der Verwaltungsratssitzung vom 07. Dezember 2018.

Saastal Bergbahnen AG

Sig. Prof. Schröcksnadel Peter
Zurbriggen Urs

Für getreue Abschrift:

Visp, 10. Dezember 2018

